

## Information über die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

In Bremerhaven ist das Gesundheitsamt Bremerhaven für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zuständig.

Untersuchungsberechtigungsscheine werden nur an Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Bremerhaven haben, ausgehändigt. Die persönliche Vorsprache beim Gesundheitsamt Bremerhaven durch den Jugendlichen bzw. den Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Ein Postversand ist leider nicht möglich.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Gesundheitsamt Bremerhaven sind:

Frau Czichon-Körtge

Telefon: 0471 590-2282

E-Mail: [antje.czichon-koertge@magistrat.bremerhaven.de](mailto:antje.czichon-koertge@magistrat.bremerhaven.de)

Frau Lange-Schau

Telefon: 0471 590-2272

E-Mail: [blanca.lange-schau@magistrat.bremerhaven.de](mailto:blanca.lange-schau@magistrat.bremerhaven.de)

Frau Root

Telefon: 0471 590-2968

E-Mail: [natalie.root@magistrat.bremerhaven.de](mailto:natalie.root@magistrat.bremerhaven.de)

Frau Sell

Telefon: 0471 590-2638

E-Mail: [maike.sell@magistrat.bremerhaven.de](mailto:maike.sell@magistrat.bremerhaven.de)

### 1. Die Kostenabrechnung für die ärztlichen Untersuchungen

Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen trägt die Freie Hansestadt Bremen. Eine Erstattung der Untersuchungskosten ist nur möglich, wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt der Untersuchung

- noch nicht 18 Jahre alt ist und
- seinen Hauptwohnsitz in Bremerhaven oder Bremen hat,
- und die vorgeschriebenen Vordrucke (Untersuchungsberechtigungsscheine) vom Arzt bei der Abrechnungsstelle in Bremen eingereicht worden sind.

Für die Kostenabrechnung der durchgeführten ärztlichen Untersuchungen ist **Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit** in Bremen zuständig. Bitte wenden Sie sich an die Abrechnungsstelle in Bremen, wenn Sie diesbezüglich Fragen haben.

Ihr Ansprechpartner ist

**Freie Hansestadt Bremen**

**Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit**

Abteilung Gesundheit

Referat 46-G: Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz,  
Eichwesen

Rembertiring 8-12,

28195 Bremen

Dienstgebäude Contrescarpe 72, 10. Etage, Zimmer 17

Tel.: (0421) 361 - 4408

Fax: (0421) 361 - 15929

E-Mail: reinhard.wegener-kopp@gesundheit.bremen.de

## 2. Die amtlichen Vordrucke

### 2.1 Untersuchungsbezeichnungen

Die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung durchzuführenden Untersuchungen werden im Land Bremen wie folgt bezeichnet:

Pos.	Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung
1.	Untersuchung vor Eintritt in das Berufsleben (§ 32 Abs. 1 JArbSchG)	„Erstuntersuchung“
2.	Erste Nachuntersuchung (§ 33 Abs. 1 JArbSchG)	„1. Nachuntersuchung“
3.	Weitere Nachuntersuchungen nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der 1. Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)	„Weitere Nachuntersuchung“
4.	Vom untersuchenden Arzt gemäß § 35 Abs. 1 JArbSchG angeordnete Nachuntersuchung	„Angeordnete Nachuntersuchung“
5.	Vom untersuchenden Arzt angeordnete zusätzliche Untersuchung durch einen Facharzt (§ 38 JArbSchG)	„Ergänzungsuntersuchung“
6.	Untersuchung auf Anforderung der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG)	„Aufsichtsuntersuchung“

### 3. Ausgabe/Bestellung der amtlichen Vordrucke

- 3.1 **Pos. 1 – 3:** Die Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen unter Pos. 1 – 3 („Erstuntersuchung“, „1. Nachuntersuchung“ und „Weitere Nachuntersuchung“) werden vom Gesundheitsamt Bremerhaven an die Bremerhavener Jugendlichen bzw. deren Personensorgeberechtigten nur bei persönlicher Vorsprache ausgehändigt.

**Ersatz-Untersuchungsberechtigungsscheine:** Wenn der Jugendliche den für ihn ausgestellten Untersuchungsberechtigungsschein für die „Erstuntersuchung“ bzw. für die „1. Nachuntersuchung“ oder „Weitere Nachuntersuchung“ (Pos. 1 – 3) verloren hat und gleichzeitig hierfür noch keine ärztliche Untersuchung durchgeführt worden ist, kann das Gesundheitsamt Bremerhaven ein „Ersatz-Untersuchungsberechtigungsschein“ ausstellen.

- 3.2 **Pos. 4 – 5:** Die Vordrucke für die ärztlichen Untersuchungen unter Pos. 4 – 5 („Angeordnete Nachuntersuchung“ und „Ergänzungsuntersuchung“) muss der/die untersuchende Arzt/Ärztin selbst beschaffen. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung nach.
- 3.3 **Pos. 6:** Sollte eine ärztlichen Untersuchung („Aufsichtsuntersuchung“) von der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG) angeordnet werden, muss der/die untersuchende Arzt/Ärztin den Vordruck selbst beschaffen. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung nach.